



Regierungsratsbeschluss vom 05. Dezember 2017

Tariffestsetzung zwischen dem CURAVIVA Basel-Stadt (ehemals Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime, VAP) sowie den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherern sowie CSS Kranken-Versicherung AG et al. betreffend Abgeltung der Nebenleistungen Mittel und Gegenstände ab 1. Januar 2016; Antrag auf Tariffestsetzung

P171815

Rektifikat gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2017 (C-3322/2015): Teilweise Aufhebung der Verlängerung des Vertrags zwischen dem Verband der gemeinnützigen Basler Alters- und Pflegeheime (VAP) sowie den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherer betreffend Pflegeleistungen in Pflegeheimen sowie Tagespflegeheimen (Tages- oder Nachtstrukturen) gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 3. Oktober 2012 bis zum 31. Dezember 2015; Anweisung zur Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs

P171816

1. Der Regierungsrat nimmt vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3322/2015 vom 1. September 2017 (45 Versicherer gegen den Verband gemeinnütziger Basler Alters- und Pflegeheime sowie den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt in Sachen Pflegeleistungen; Vertragsverlängerung; Beschluss des Regierungsrates des Kantons BS vom 21. April 2015, P150500) Kenntnis.
2. Das Bundesverwaltungsgericht hat unter anderem erkannt: Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2015 (P150500) wird, soweit damit die in Art. 8 des Pflegeheimvertrages in Verbindung mit Anhang 4 vereinbarten zusätzlichen Vergütungen für Mittel und Gegenstände verlängert wurden, im Sinne der Erwägungen 2.3, 9.2.5, 9.10 und 10 aufgehoben.
3. Das mit Verfügung vom 25. Januar 2016 sistierte Festsetzungsverfahren für einen Tarif für die Abgeltung der Nebenleistungen Mittel und Gegenstände ab 1. Januar 2016 wird wieder aufgenommen.
4. Das von den Leistungserbringern mit Schreiben vom 14. Dezember 2015 eröffnete Festsetzungsverfahren für einen Tarif für die Abgeltung der Nebenleistungen Mittel und Gegenstände ab 1. Januar 2016 wird abgeschrieben.
5. Es werden keine Kosten erhoben.

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde der Krankenversicherer gegen den Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2015, mit welchem die tarifvertragliche Regelung einer zusätzlichen Vergütung von Mittel und Gegenstände in Pflegeheimen bis zum 31. Dezember 2015 verlängert worden ist, gutgeheissen und den Regierungsrat zur Publikation von Ziffer 1 des Urteilsdispositivs angewiesen. Daraufhin hat CURAVIVA Basel-Stadt den entsprechenden Festsetzungsantrag für Tarife mit Wirkung ab 1. Januar 2016 zurückgezogen. Das entsprechende Verfahren wurde abgeschrieben.

